

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Ort Archäologisches Landesmuseum Baden-Württemberg,
Benediktinerplatz 5, 78467 Konstanz

→ Sa / 22. März 2025 – „Come together“ ab 12 Uhr

Hinweis **Einladung zur Mitgliederversammlung**

Anträge zur Tagesordnung senden Sie bitte bis 8. März 2025 an die Geschäftsstelle der Gesellschaft. Der Vorsitzende der Gesellschaft für Archäologie in Württemberg und Hohenzollern e.V. lädt alle Mitglieder zu einer Versammlung am 22. März 2025 um 13 Uhr in das Archäologische Landesmuseum nach Konstanz ein. Ab 12 Uhr gibt es die Möglichkeit zum gemeinsamen Austausch bei Kaffee und Kuchen.

Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Samstag, 22. März 2025 um 13 Uhr

1. Aufnahme des Förderkreises Archäologie in Baden e.V. Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung der Gesellschaft für Archäologie in Württemberg und Hohenzollern e.V. beschließt die Aufnahme des Förderkreises Archäologie in Baden e.V. und stimmt dem Beitritt unter folgenden Prämissen zu:

Anerkennung der Satzung: Die Mitglieder des Förderkreises Archäologie in Baden e.V. treten mit dem Beitritt zur Gesellschaft für Archäologie in Württemberg und Hohenzollern e.V. in den Verein ein. Sie erkennen ab diesem Zeitpunkt die Satzung der Gesellschaft für Archäologie in Württemberg und Hohenzollern e.V. in vollem Umfang an.

Übernahme der Mitglieder: Alle Mitglieder des Förderkreises Archäologie in Baden e.V. werden ab dem Datum des Beitritts Mitglieder der Gesellschaft für Archäologie in Württemberg und Hohenzollern e.V. Die bisherigen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten richten sich ab diesem Zeitpunkt nach der Satzung der Gesellschaft.

Übernahme des Vereinsvermögens: Das gesamte Vereinsvermögen des Förderkreises Archäologie in Baden e.V. wird zum Zeitpunkt des Beitritts auf die Gesellschaft für Archäologie in Württemberg und Hohenzollern e.V. übertragen.

Wirksamkeit: Der Beitritt des Förderkreises Archäologie in Baden e.V. und die Aufnahme der Mitglieder sowie des Vermögens treten mit dem Datum 22. März 2025 nach Zustimmung der Mitglieder des Förderkreises zum Beitritt in Kraft.

2. Satzungsänderung – Der Beitritt der Mitglieder des Förderkreises Archäologie in Baden macht eine Änderung der bestehenden Satzung in folgenden Artikeln notwendig:

§ 1 Name – Die Gesellschaft führt den Namen „Gesellschaft für Archäologie in Baden-Württemberg e.V.“

§ 2 Zweck – Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung zur Vor- und Frühgeschichte in Baden-Württemberg. Die Gesellschaft wirkt auch für die Erhaltung vor- und frühgeschichtlicher Kulturdenkmale. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Forschungs- vorhaben sowie durch Unterrichtung der Öffentlichkeit in Wort, Bild und Schrift.

§ 9 Vorstand – Der Vorstand wird für 5 Jahre von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Ist der/die Vorsitzende ein/e Vertreter/Vertreterin Württembergs, so soll der/die 1. Stellvertretende den badischen Landesteil vertreten oder umgekehrt.

Weiter besteht der Vorstand aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin des Landesamtes für Denkmalpflege, der archäologischen Museen und der archäologischen Disziplin einer Landesuniversität.

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der/die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten jeder/jede für sich die Gesellschaft. Der/die 1. stellvertretende Vorsitzende ist verpflichtet, die Gesellschaft nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden, der/die 2. stellvertretende Vorsitzende bei Verhinderung der/des 1. stellvertretenden, die übrigen Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung des/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden zu vertreten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Beirat – Der Beirat besteht aus mindestens 6 und höchstens 12 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für jeweils 5 Jahre gewählt werden. Ihm sollen 3 Fachprähistoriker/Fachprähistorikerinnen oder Vertretende eines naturwissenschaftlichen Faches angehören.

Der Beirat wird mindestens einmal im Jahr von dem oder der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von dem oder der 1. stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder müssen dazu spätestens 10 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Beratungsgegenstände eingeladen werden.

Den Vorsitz im Beirat führt der/die Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Die Vorstandsmitglieder, die nicht den Vorsitz innehaben, sind berechtigt, an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Der Beirat berät über wichtige Angelegenheiten der Gesellschaft. Er kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden Empfehlungen beschließen. Beschlussfähig ist der Beirat, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden erschienen sind.

3. Vorstand – Neuwahl der 1. Stellvertreterin oder des 1. Stellvertreters mit einer Laufzeit bis zur nächsten satzungsgemäßen Vorstandsnachwahl.

4. Beirat – Beschluss, dass die gewählten Beiräte der Vorgängervereine drei Jahre im Amt bleiben und erst 2028 neu gewählt werden.

5. Festlegung des Mitgliedsbeitrages ab 2026 – Der Mitgliedsbeitrag soll unverändert für eine Einzelperson bei 40 € liegen. Studierende, Schüler und Schülerinnen zahlen 25 €.